

Merkblatt für Bedienstete der Universität Kassel zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Dieses Merkblatt sollten Sie sorgfältig durchlesen, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Ihrem Aufgabenbereich gehört oder Sie Zugang zu personenbezogenen Daten haben. Es unterrichtet Sie allgemein über die bei Ihrer Tätigkeit zu beachtenden Datenschutzvorschriften.

Seit Mai 2018 ist die von der Europäischen Union erlassene **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** von der Universität Kassel unmittelbar anzuwenden. Sie regelt den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend zur DSGVO als direkt anwendbares Recht hat die Universität Kassel das **Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)** zu beachten.

Begriffe:

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder (mit Zusatzwissen) bestimmbarer natürlichen Person (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Personalnummer, Matrikelnummer, Personalausweisnummer, IP-Adresse, KFZ-Kennzeichen, Krankheiten, Beurteilungen, Zeugnisnoten, Audioaufnahmen der Stimme, Personenfoto etc.). Anonymisierte Daten, bei denen kein Personenbezug mehr herstellbar ist, Informationen zu juristischen Personen, und die Daten Verstorbener liegen außerhalb des Regelungsbereichs der DSGVO.

Verarbeitung ist jeglicher Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere auch einfaches Speichern oder Übermitteln (z.B. durch "Hochladen" in soziale Medien). Dabei wird nicht zwischen manueller und automatisierter Verarbeitung unterschieden.

Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinne ist die Universität Kassel. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes. Für die Umsetzung der DSGVO ist die jeweils datenverarbeitende Stelle verantwortlich.

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist verboten, es sei denn, sie ist erlaubt.

Die Erlaubnis kann sich **entweder** über Öffnungsklauseln in der DSGVO aus dem HDSIG (Beispiel: Beschäftigten- und Bewerberdaten, Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 e), Art. 88 DSGVO i.V.m. § 23 HDSIG; Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung, Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 e), Art. 6 Abs. 3 DSGVO i.V.m. §§ 3 HDSIG, 3 HHG = zentraler Erlaubnistatbestand), sowie anderen Rechtsvorschriften (z.B. Gesetz, Verordnung, Satzung, Tarifvertrag, Dienstvereinbarung) **oder** der Einwilligung der Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 a) DSGVO) ergeben. Die **Einwilligung** bedarf grundsätzlich der Schriftform. Betroffene sind in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren, insbesondere über den Verarbeitungszweck, bei beabsichtigter Übermittlung auch über die Empfänger der Daten. Die Einwilligung muss mit dem Hinweis verbunden werden, dass die Teilnahme freiwillig ist, bei Nichtteilnahme kein Nachteil entsteht und dass die gegebene Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen werden kann (Art. 7 DSGVO).

Zweckbindung:

Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur verarbeitet werden, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der datenverarbeitenden Stelle liegenden Aufgaben und dem damit verbundenen Zweck erforderlich sind. Daher ist die Erhebung und weitere Verarbeitung beliebiger Daten auf Vorrat unzulässig. Weitere Datenschutzgrundsätze sind Transparenz (Informationspflichten zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten), Datensparsamkeit (Datenminimierung) und Datensicherheit, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten sind, Art. 5 Abs. 1 DSGVO.

Datensicherheit:

Personenbezogene Daten müssen vor Unbefugten innerhalb und außerhalb der Universität geschützt werden. Sie müssen deshalb Ihre Datenträger (einschließlich manueller Aufzeichnungen, Karteien und Akten) entsprechend sichern (z.B. durch Abschließen der Bürotür bei Abwesenheit, richtige Aufstellung des Bildschirms und Geheimhaltung des Passwortes, so dass Unbefugte weder Einsicht nehmen noch in Ihrer Abwesenheit am PC arbeiten können). Selbstverständlich ist, dass Sie Ihr Passwort nicht - auch nicht an Kollegen - weitergeben dürfen.

Pflicht zum Führen eines Verarbeitungsverzeichnisses:

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO ersetzt das bisherige Verfahrensverzeichnis. Danach ist jede datenverarbeitende Stelle der Universität Kassel verpflichtet, ein Verzeichnis über die von ihr durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge zu führen. Ein Muster zum Verarbeitungsverzeichnis samt Ausfüllhinweisen finden Sie auf der Datenschutzseite im Intranet. Das Verarbeitungsverzeichnis ist nur ein Baustein, um der in Art. 5 Abs. 2 DSGVO normierten Rechenschaftspflicht zu genügen. So müssen beispielsweise auch das Vorhandensein von Einwilligungen (Art. 7 Abs. 1 DSGVO), die Ordnungsmäßigkeit der gesamten Verarbeitung (Art. 24 Abs. 1 DSGVO) und das Ergebnis von etwaigen Datenschutz-Folgenabschätzungen (Art. 35 Abs. 7 DSGVO) durch entsprechende Dokumentationen nachgewiesen werden.

Übermittlung:

Die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Universität Kassel an andere öffentliche Stellen oder nicht öffentliche Stellen ist unter den Voraussetzungen des § 22 HDSIG zulässig. Eine unzulässige Übermittlung personenbezogener Daten kann Schadensersatzansprüche der Betroffenen auslösen.

Rechte der Betroffenen:

Personen, deren Daten verarbeitet werden, haben ein Recht auf Auskunft und unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerrufs-, Widerspruchs- und Beschwerderecht (Art. 15-21, 77 DSGVO). Außerdem besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein

Schadensersatzanspruch (Art. 82 DSGVO). Wer annimmt, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann sich sowohl an die Datenschutzbeauftragten der Universität (§ 6 Abs. 4 HDSIG) als auch direkt an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden (§ 13 HDSIG).

Datengeheimnis:

Die DSGVO und das HDSIG sehen eine Verschwiegenheitspflicht zwar nicht ausdrücklich vor, aus dem Gebot der nur weisungsgebundenen Verarbeitung in Art. 29 DSGVO i.V.m. Art. 32 Abs. 4 DSGVO wird jedoch auch ein Datengeheimnis abgeleitet. Eine dienstrechtliche Verschwiegenheitspflicht ergibt sich aus dem Beamten- oder Tarifrecht (§ 37 BeamStG, § 3 Abs. 2 TV-H). Zur Sensibilisierung, aber auch um Personengruppen wie Auszubildende, studentische Hilfskräfte, Praktikanten, Referendare, Leiharbeiter und freie Mitarbeiter zu verpflichten, sollten grundsätzlich alle, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO verpflichtet werden. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung Ihrer Tätigkeit an der Universität Kassel fort.

Strafbarkeit und Geldbuße:

Wenn Sie personenbezogene Daten vorsätzlich unzulässig verarbeiten, kann das als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat verfolgt werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe kann bestraft werden, wer z.B. Adresslisten der Universität an Private übermittelt, um sich oder einen anderen zu bereichern (§ 37 Abs. 1 HDSIG).

Kontakt:

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Datenschutz-Team der Universität Kassel

- Sabine Sors-Eisfeld (Datenschutzbeauftragte), Tel. 804-7036, E-Mail: datenschutz@uni-kassel.de
- Daniel Bischof (stellv. Datenschutzbeauftragter), Tel. 804-2011, E-Mail: datenschutz@uni-kassel.de
- Katharina Bachmann (Referentin Datenschutz), Tel. 804-7099, E-Mail: datenschutz@uni-kassel.de

Weitergehende Informationen finden Sie auf

- den Webseiten der Universität Kassel:
<http://www.uni-kassel.de/go/datenschutz/>
- den Webseiten des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:
<http://www.datenschutz.hessen.de/>
- den Webseiten von ZENDAS (Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten):
<https://www.zendas.de/>

Stand: 16.01.2024